

Anweisungen und Hinweise zur Feier der Karwoche und der Ostervigil. — 77. Deutscher Katholikentag in Köln 1956. — Missionsausstellung. — Unterrichtsbefreiung für besondere kirchliche Veranstaltungen. — Ruhestandswohnung. — Exerzitien für Akademiker. — Beitrag zur Landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse. — Schutzbereichsgesetz. — Ernennungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

Nr. 47

Ord. 10. 2. 57

### Anweisungen und Hinweise zur Feier der Karwoche und der Ostervigil

Die amtliche Veröffentlichung über die Neuordnung der gesamten Karwochen-Liturgie besteht aus drei Teilen: dem Generaldekret der Ritenkongregation »Maxima redemptionis nostrae mysteria« vom 16. 11. 1955, der pastoralliturgischen Instruktion »Cum propositum« (beides Amtsblatt 1956, S. 387 ff.) und der »Editio typica vaticana«, dem eigentlichen »Ordo hebdomadae sanctae« mit den dazugehörigen Rubriken.

Aus der Instruktion geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß Sinn und Zweck der Neuordnung der »Heiligen Woche« pastoral sind, ein Seelsorgeanliegen darstellen, das uns alle angeht. Die wesentlichen Anordnungen sind dort getroffen; zur konkreten Gestaltung und pastorellen Auswertung werden nach Beratung im »Liturgischen Rat« noch folgende Anweisungen und Hinweise gegeben:

#### I.

##### 1. Palmsonntag

Die Weihe und Austeilung der Palmen kann auch in einer Kirche, Kapelle oder an einem sonst geeigneten Ort in der Nähe der Pfarrkirche vorgenommen werden mit anschließender Prozession zur Pfarrkirche. Auf jeden Fall soll die Palmprozession festlich gestaltet werden. Als Lieder eignen sich aus dem »Magnifikat« die Nummern: 87, 257 bis 259, 317.

2. Die im »Magnifikat« enthaltenen Trauermetten können und mögen zu einer geeigneten Stunde gehalten werden.

3. Die Betstunden sind anzusetzen jeweils nach der Liturgiefeier: Am Gründonnerstag als Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes und am Karfreitag zur Verehrung des Leidens Christi.

4. Wer in den Nachmittags- bzw. Abendgottesdiensten kommuniziert, ist verpflichtet, sich 3 Stunden vor Empfang der hl. Kommunion von festen Speisen zu enthalten, z. B. am Karfreitag ab 13 Uhr,

wenn der Gottesdienst um 15 Uhr beginnt und die hl. Kommunion um 16 Uhr ausgeteilt wird.

5. Das für das »Triduum Sacrum« den Anstalten gewährte Indult bleibt bestehen (Amtsblatt 1942, S. 10, Nr. 11). Der Gottesdienst ist aber den neuen Bestimmungen gemäß zu halten.

6. Am Gründonnerstag sollte die hl. Kommunion als Familienkommunion der Pfarrgemeinde gehalten werden; um allen Gläubigen die Teilnahme an einer hl. Messe und den Empfang der hl. Kommunion zu ermöglichen, kann in Pfarrkirchen und öffentlichen Oratorien, sofern diese bei nur einem Gottesdienst nicht allen Gläubigen genügend Raum bieten, eine zweite hl. Messe gefeiert werden. In Klosterkirchen, Krankenhäusern, Sanatorien, Altersheimen und Gefängnissen ist eine (einzige) stille hl. Messe gestattet. Sollte für diese Gottesdienste ein zweiter Priester nicht zur Verfügung stehen, so wird hiermit Binationsvollmacht erteilt. Die vorstehend genannten Meßfeiern sollen zwar innerhalb der zugelassenen Zeit zwischen 16 — 21 Uhr, jedoch nicht zur Stunde des Pfarrgottesdienstes stattfinden.

Wo 1956 die Fußwaschung stattgefunden hat, hat sie tiefe religiöse Eindrücke hinterlassen. Es hat sich bewährt, zur Fußwaschung Männer aus den verschiedenen sozialen Ständen zu wählen. Es sollte betont werden, daß die Gläubigen in Auswirkung des Beispiels der Fußwaschung Werke der dienenden Nächstenliebe (Krankenbesuche, persönliche Hilfeleistungen und ähnliches) üben; die Gabe zur Caritaskollekte kann von der persönlichen Liebestat nicht befreien.

7. Die heilige Kommunion darf am Gründonnerstag den Kranken gebracht werden; am Karfreitag und Karsamstag nur solchen, die sich in Todesgefahr befinden.

8. Um die Weihe der heiligen Öle den Gläubigen ins Bewußtsein zu bringen, können die Ölgefäße auf einem Tablett am Gründonnerstag unmittelbar vor der Abendmesse oder auch am Karfreitag vor der Nachmittagsliturgie vom Pfarrer in Begleitung der

Ministranten in die Kirche getragen und auf einen kleinen Tisch im Chor gestellt werden. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf die Vorschrift des can. 735 CJC, wonach die heiligen Öle an einem sicheren und würdigen Ort in der Kirche oder mit unserer Erlaubnis im Pfarrhaus unter Verschluss aufzubewahren sind.

9. Der liturgische Gottesdienst am Karfreitag soll womöglich um 15 Uhr stattfinden; doch lassen seelsorgerliche Gründe auch einen anderen Beginn zwischen 12 und 21 Uhr zu.

Die Verehrung des heiligen Kreuzes ist wenigstens von den Priestern, Ministranten und womöglich den Stiftungsräten innerhalb der Liturgiefeyer durchzuführen. Danach erhebt der Zelebrans, auf der obersten Altarstufe stehend, das Kreuz und lädt alle kurz zur Verehrung ein; diese geschieht durch eine kurze stille Anbetung. Nach Beendigung der Liturgiefeyer soll das Kreuz, auf einem schwarzen Tuch liegend, von brennenden Kerzen umgeben — als heiliges Grab — vom Volke allgemein verehrt werden.

10. Da das Paternoster in der Karfreitagsliturgie von allen Gläubigen in lateinischer Sprache mit dem Priester zu beten ist, empfiehlt es sich, mit den Schulkindern diese Gebetsform vorher einzuüben.

11. Der Priester nimmt bei dieser Liturgiefeyer zur eigenen hl. Kommunion aus der Pyxis eine kleine hl. Hostie. Während der Spendung der hl. Kommunion können deutsche (Passions-) Lieder gesungen werden.

12. Am Karfreitag-Vormittag sollen außer der Trauermette keine offiziellen Gottesdienste stattfinden, damit die Gläubigen möglichst vollzählig am Nachmittag zur hl. Liturgie und zur hl. Kommunion kommen.

13. Die Ostervigil darf nunmehr nach bindender Vorschrift nur noch nach dem neuen Ordo gefeiert werden. Die hl. Messe soll um Mitternacht beginnen; deshalb wird man mit den Zeremonien etwa um 22.30 Uhr anfangen. Der frühere Beginn (um 20 Uhr) ist aus pastoralen Gründen möglich. Mit der Mitternachtsmesse ist die Sonntagspflicht erfüllt; wer in ihr kommuniziert, kann am Ostersonntag die hl. Kommunion nicht nochmals empfangen. Ist die hl. Messe bereits vor Mitternacht, so bleiben Sonntagspflicht und Möglichkeit des Kommunionempfangs am Ostersonntag bestehen.

14. Die Einfügung der in der Erzdiözese bisher üblichen Auferstehungsfeier ist gemäß Ziffer 23 der »Instructio« gestattet. Sie kann daher auch weiterhin stattfinden.

## II.

Wir verweisen ausdrücklich auf Amtsblatt 1956, Seite 415, Nr. 51, vor allem auf die Ziffer 6 (Priester, die zwei Pfarreien zu versehen haben).

## III.

Aus der neuesten Literatur sei vermerkt:

1. Liturgische Texte der Karwoche beim Verlag Herder, Freiburg, Ausgabe A, B und C.
2. Fischer: »Feier der heiligen Woche« (Werkbuch des Liturgischen Instituts, Trier, neue erweiterte Ausgabe, 1957).
3. Winninghoff, Andreas: »Die heilige Woche, (Karwochenliturgie für den Kirchenchor)« Verlag Schwann, Düsseldorf.
4. »Anima«, Heft 4/1956, Verlag Walter, Olten (Schweiz).

Nr. 48

Ord. 25. 2. 57

### 77. Deutscher Katholikentag in Köln 1956

Der Gesamtbericht über den 77. Deutschen Katholikentag in Köln ist nunmehr durch die Bonifaciusdruckerei Paderborn fertiggestellt worden.

Der Bericht enthält die in den öffentlichen Kundgebungen und in den öffentlichen Versammlungen gehaltenen Reden im Wortlaut sowie darüber hinaus den Wortlaut bedeutsamer Predigten und Ansprachen. In seinem 2. Teil gibt er eine gründliche Übersicht über den Verlauf der Arbeitstagung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, die unmittelbar vor dem Katholikentag in der Kölner Universität stattfand. Sowohl die während des Kölner Katholikentages gehaltenen Predigten und Reden als auch das Material aus den nichtöffentlichen Sitzungen der Arbeitskreise des Zentralkomitees der deutschen Katholiken wird für weite Kreise von großem Interesse sein.

Der Katholikentagsbericht ist wie in früheren Jahren wiederum vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken herausgegeben worden. Im Gegensatz zu früher hat die verlegerische Betreuung des Berichtes ausschließlich die Bonifaciusdruckerei in Paderborn übernommen. Auch der Vertrieb erfolgt über die Bonifaciusdruckerei. Der Preis beträgt DM 7.40.

Bestellungen sind über den Buchhandel oder direkt an die Bonifaciusdruckerei in Paderborn, Liboristr. 1—3, aufzugeben.

Nr. 49

Ord. 1. 3. 57

### Missionsausstellung

Die vom Missionsrat der päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung und den missionierenden Orden Deutschlands veranstaltete große Missionsausstellung »Missio« wird in unserer Erzdiözese gezeigt:

in Mannheim vom 17. März bis 7. April,  
in Karlsruhe vom 28. April bis 19. Mai,  
in Freiburg vom 21. Juli bis 11. August.

Nach den in mehreren Großstädten im Norden Deutschlands mit der Missio gemachten Erfahrungen dürfen wir die Ausstellung in unserer Erzdiözese aufrichtig begrüßen.

Wir ersuchen die Pfarrämter, die Gläubigen auf diese Missionsausstellung aufmerksam zu machen und ihnen den Besuch angelegentlich zu empfehlen.

Nr. 50

Ord. 5. 3. 57

### Unterrichtsbefreiung für besondere kirchliche Veranstaltungen

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden am 2. März 1957 Nr. U 1948 nachstehende Entschließung getroffen, die wir hiermit bekanntgeben:

»In Würdigung der religiösen Erziehungsarbeit der Kirchen an der Schuljugend können von Seiten der Bezirks-(Kreis-)schulämter bzw. der Schulleitungen für die Schüler der allgemeinbildenden Schulen Schulbefreiungen für folgende kirchliche Veranstaltungen ausgesprochen werden:

- a) ein unterrichtsfreier Tag gegen Schuljahrende als »Einkehrtag« bzw. »Rüstzeit für Konfirmanden« für die Entlaßschüler der Volksschulen,
- b) ein unterrichtsfreier Tag für Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation, ebenso für Erstkommunikanten am Montag nach dem Weißen Sonntag,
- c) ein unterrichtsfreier Tag für Firmlinge am Tag ihrer Firmung,
- d) ein unterrichtsfreier Samstag zwischen der schriftlichen und der mündlichen Reifeprüfung als Einkehrtag für Abiturienten,
- e) ein unterrichtsfreier Samstag gegen Schuljahrende als Einkehrtag für Schüler des 10. Schuljahrgangs an Mittel- und höheren Schulen.

Bei Unterrichtsbefreiungen dieser Art muß es allen Beteiligten ein besonderes Anliegen sein, Unterbrechungen der Schularbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Deshalb müssen diese Unterrichtsbefreiungen im Zusammenwirken der Geistlichen der Konfessionen und in vollem Einvernehmen mit den örtlichen Schulleitern geregelt werden. In den Fällen d) und e) ist für die verschiedenen Konfessionen der einzelnen Schulklassen derselbe Tag zu wählen; im Falle a) ebenfalls, wo dies irgend möglich ist.

Wenn erforderlich, können die Oberschulämter diese Bestimmungen durch nähere Einzelvorschriften ergänzen.

Da diese Regelung in Vereinbarung zwischen Kultusministerium und Kirchenleitungen getroffen wurde,

können künftig alle über diesen Rahmen hinausgehenden Gesuche um Unterrichtsbefreiung für kirchliche Veranstaltungen nur durch Heranziehung beweglicher Ferientage für die betreffenden Schulorte gemäß den Bestimmungen der Ferienordnung vom 16. 12. 1954 U 12470 (KuU. 1955 S. 22) Ziff. III erfüllt werden.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

gez.: Simpfindörfer.«

Nr. 51

Ord. 25. 2. 57

### Ruhestandswohnung

Im Pfarrhaus Oberried steht eine Ruhestandswohnung (3 Zimmer und Küche) für einen Diözesanpriester zur Verfügung. Anfragen sind an das Pfarramt zu richten.

Nr. 52

Ord. 8. 3. 57

### Exerzitien für Akademiker

Im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) finden in der Zeit vom 14.—18. April 1957 Exerzitien für Akademiker statt. Die heiligen Übungen beginnen am Palmsonntag, dem 14. April abends und schließen am Gründonnerstag, dem 18. April morgens. Die Leitung des Kurses hat Studentenseelsorger P. Dr. Hermann Seiler S. J. in Zürich, Akademikerhaus, übernommen. Anmeldungen sind an das Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renchtal) zu richten.

Nr. 53

OStR. 8. 2. 57

### Beitrag zur Landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse

Die Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse in Karlsruhe hat auf Grund des § 10 Abs. 2 des Kindergeldgesetzes vom 13. November 1954 BGBl. I Seite 333 die Befreiung der kirchlichen Rechtspersonen von der Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse nur für das Jahr 1955 anerkannt. Ab 1. 1. 1956 sind die Kath. Pfarrpfründen und die kirchlichen Fonde nur für die Arbeitnehmer von der Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse befreit, deren Beschäftigung im jeweiligen Monat drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit erreicht und denen die mindestens den allgemeinen tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder entsprechenden Kinderzuschläge bezahlt werden. Da diese Voraussetzungen bei den kirchlichen Rechtspersonen hinsichtlich der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücke und des Waldbesitzes nicht zutreffen, sind die kirchlichen Rechtspersonen für die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten Arbeiter zur Zahlung des Beitrages an

die Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse gem. § 10 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes verpflichtet. Die Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse wird die für 1955 bezahlten Beiträge zurückerstatten bzw. mit den Beiträgen für 1956 verrechnen, soweit noch nicht geschehen. Künftig sind die angeforderten Beiträge zu entrichten.

Die genannte Familienausgleichskasse ist verpflichtet, das Kindergeld an die von den Kirchengemeinden beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu zahlen. Anträge der Beschäftigten auf Zahlung von Kindergeld sind an die genannte Familienausgleichskasse zu richten. Die Zahlung von Kinderzuschlägen durch die kirchlichen Rechtspersonen an die Beschäftigten entfällt.

Nr. 54

OStR. 7. 2. 57

### Schutzbereichgesetz

Im Bundesgesetzblatt Teil I 1956 Nr. 51 S. 899 ff. wurde das Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 verkündet.

a) Unter einem Schutzbereich versteht das Gesetz ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung beschränkt ist. Ein Gebiet wird zum Schutzbereich durch Anordnung des Bundesministers für Verteidigung erklärt (§ 2 des Gesetzes). Die Anordnung ist den Eigentümern von Grundstücken im Schutzbereich und den anderen, zum Gebrauch oder zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten bekanntzugeben oder in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Sie ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

Soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist, haben die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Schutzbereichs und die andern Berechtigten auf Verlangen der Bundeswehrverwaltung zu dulden, daß

1. bauliche oder andere Anlagen errichtet, unterhalten oder beseitigt werden,
2. Wald oder anderer Aufwuchs angepflanzt oder beseitigt wird.

Bei den Maßnahmen, die nach diesem Gesetz zulässig sind, muß auf Einrichtungen und Anstalten, die mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen, Rücksicht genommen werden.

b) Entstehen durch die Einwirkungen nach diesem Gesetz dem Eigentümer oder einem andern Berechtigten Vermögensnachteile, so ist dafür vom Bund eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 12). Für die Festsetzung der Entschädigung sind die von den Landesregierungen bestimmten Festsetzungsbehörden zuständig. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so setzt die Festsetzungsbehörde die Höhe der Entschädigung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der den Beteiligten zuzustellen ist.

c) Rechtsmittel:

Gegen den Festsetzungsbescheid ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Beschwerde möglich. Wegen der Festsetzung der Entschädigung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage erhoben werden. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das zum Schutzbereich erklärte Grundstück liegt.

Für die Aufhebung der von der Bundeswehrverwaltung als Schutzbereichbehörde erlassenen Verwaltungsakte gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

Wir ersuchen die Stiftungsräte und Pfarrämter, uns von allen auf Grund des Schutzbereichsgesetzes ergehenden Anordnungen, durch die ihrer Verwaltung unterstehender kirchlicher Grundbesitz betroffen wird, unverzüglich unter eingehender Darstellung der Sachlage Mitteilung zu machen, damit über die Einlegung eines Rechtsmittels entschieden und fristgerecht das Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden kann.

### Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 5. März 1957 den Subregens Dr. Albert Füssinger und den Dozenten Dr. Franz Joseph Huber zu Seminarprofessoren am Erzb. Priesterseminar in St. Peter ernannt.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Bad Peterstal, decanatus Offenburg.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 28 mensis Martii 1957 proponendae sunt.

### Erzbischöfliches Ordinariat